



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 34 – Nr. 13 – 22.12.2008  
ISSN 1866-2862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität  
Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät 467

Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissen-  
schaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduierten-  
förderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen 468

Satzung über die Durchführung von Evaluationen an der Universität  
Tübingen 473

Bekanntmachung der Termine für das Wintersemester 2009/2010  
und für das Sommersemester 2010 483

#### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF- SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

**Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen** 485

Einrichtung eines Zentrums für Kindliche Fehlbildungen im Kiefer-  
und Gesichtsbereich

## **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 19. Dezember 2008 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät vom 01. März 1991 (W. u. K. 1991, S. 215), geändert durch die Satzung vom 01. März 1995 (W. u. F. 1995, S. 105) und die Satzung vom 20. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1/2001 vom 26. Februar 2001) wird folgendermaßen geändert:

(1) In „§ 1 Arten der Promotion“ wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie verleiht ferner gemäß § 14 den akademischen Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.).“

(2) In „§ 14 Verleihung ehrenhalber“ wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die Entwicklung des kirchlichen Lebens kann der Promotionsausschuss durch einen ohne Gegenstimme gefassten Beschluss die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 205) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Tübingen nach Maßgabe der im Staathaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Tübingen zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewähren.

## **§ 2 Stipendium**

- (1) Das Stipendium setzt sich zusammen aus
  1. dem Grundstipendium
  2. dem Familienzuschlag
  3. der Sach-/Reisekostenpauschale.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

## **§ 3 Höhe des Stipendium**

- (1) Das Rektorat legt die Höhe des Stipendiums fest. Es entscheidet nach Anhörung der Vergabekommission über eine Anpassung des Stipendiumsatzes und berichtet bei Änderungen des Stipendiumsatzes dem Senat.
- (2) Das Grundstipendium beträgt zur Zeit monatlich 820 EUR.
- (3) Der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von zur Zeit 160 EUR monatlich,
  1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210 EUR monatlich. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

- (4) Die Sach-/Reisekostenpauschale beträgt zur Zeit monatlich 50 EUR. Weitere Zuwendungen für Sach- und Reisekosten können nicht beantragt werden.
- (5) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Bewilligungsdauer und Bewilligungsmodalitäten**

- (1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus bewilligt werden, wenn das Zwischenergebnis des Arbeitsvorhabens einen Beitrag erwarten lässt, der für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Versuchen und Erhebungen, infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials oder aus einem sonstigen vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund der Abschluss der Arbeitsvorhabens innerhalb der Regelförderungsdauer nicht möglich ist. Eine Weiterbewilligung ist hierbei höchstens zweimal möglich, jeweils längstens für ein halbes Jahr.
- (4) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
  1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach Abs 5 oder 6 ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.
- (5) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang (§ 6) handelt.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung durch die Universität Tübingen schriftlich bis zu einem von der zuständigen Fakultät festgelegten Termin beim Dekanat einzureichen.

- (2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, der aus der Darlegung der Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens, einer Projektskizze (max. 5 Seiten) mit Stand der Vorarbeiten sowie einem Zeitplan besteht.  
Der Betreuer des Arbeitsvorhabens sowie ein weiterer Hochschullehrer erstatten Bericht über das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzung in Form von Gutachten. Auf Antrag des Bewerbers hat die zuständige Fakultät den zweiten Gutachter zu benennen.
- (3) Dem Antrag auf Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht (max. 5 Seiten) beizulegen, aus dem der aktuelle Stand der Arbeit hervorgeht sowie ein Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss der Arbeit.  
Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt eine Stellungnahme zu dem Arbeitsbericht ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen bewertet.
- (4) Die Vergabekommission entscheidet aufgrund der Einzelgutachten sowie der Stellungnahmen der Fakultätskommission über die Bewilligung.

### **§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten**

Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität Tübingen. Der Stipendiat ist zur Übernahme einer solchen Tätigkeit nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf auch außerhalb der Hochschule eine Tätigkeit wahrnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet der Betreuer der Promotion, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht übersteigen.

### **§ 7 Anrechnung von Einkommen**

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es 8.000 EUR jährlich übersteigt.  
Für jedes Kind gemäß § 2 Abs. 2 erhöht sich dieser Betrag um 1.000 EUR.  
Maßgebend ist das Einkommen, das ab dem Zeitpunkt der Förderung erzielt wird.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.  
Das Jahreseinkommen wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Formular berechnet.  
Von der ermittelten Summe der positiven Einkünfte wird, abhängig von der Höhe des ermittelten Einkommens, eine pauschale Abgeltung von Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen abgezogen.  
Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 ergebende Betrag ist auf volle 5 EUR aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 EUR, so entfällt eine Stipendiengewährung.

- (4) Wird vom Stipendiaten ein anderer als der nach Absatz 2 berechnete Betrag als Jahreseinkommen geltend gemacht, so hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides nachzuweisen.
- (5) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Tübingen mitzuteilen.

### **§ 8 Vergabekommission**

- (1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Rektor der Hochschule oder dessen Vertreter als Vorsitzender, drei Professoren und ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes an.
- (2) Die Professoren und das Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes werden für die Dauer von vier Jahren vom Senat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 9 Fakultätskommissionen**

- (1) An den Fakultäten sind Fakultätskommissionen zu bilden.  
Der Fakultätskommission gehören als Mitglieder vier Professoren oder Privatdozenten und ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes an. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Fakultätskommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden.
- (3) Die Fakultätskommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf ein Promotionsstipendium zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen bei der Vergabekommission ein.

### **§ 10 Delegationsmöglichkeit**

Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen sind. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.

### **§ 11 Promotionsverbände (Minigraduiertenkollegs)**

- (1) Die Universität Tübingen kann die durch das Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellten Mittel auch für die Einrichtung von Promotionsverbänden (Minigraduiertenkollegs) verwenden.

- (2) Das Rektorat entscheidet über die Mittelaufteilung zwischen den Einzelstipendien und den Promotionsverbänden.
- (3) Die Stipendien innerhalb der Promotionsverbände bestehen aus
1. dem Grundstipendium nach § 3 Abs. 2
  2. dem Familienzuschlag nach § 3 Abs. 3.
- Die Sach-/Reisekostenpauschale ist im Rahmen der dem Promotionsverbund zur Verfügung gestellten Infrastrukturmittel zu berücksichtigen.
- (4) Das Rektorat trifft auf Empfehlung der Kommission für Forschungsfragen die Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Promotionsverbände.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Satzung über die Durchführung von Evaluationen  
an der Universität Tübingen**

<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b> .....	474
§ 1 Ziel .....	474
§ 2 Geltungsbereich.....	474
§ 3 Begriffe .....	474
§ 4 Zuständigkeit .....	475
§ 5 Verfahren .....	475
§ 6 Turnus, Auskunftspflicht und Gegenstände der Datenerhebung.....	476
§ 7 Übermittlung von Daten .....	477
§ 8 Datenschutz.....	478
<b>Teil 2: Besondere Regelungen für studentische Lehrevaluationen</b> .....	478
§ 9 Grundsatz .....	478
§ 10 Gegenstand .....	478
§ 11 Verfahren der Lehrevaluation .....	478
§ 12 Bewertung und Verwendung der Ergebnisse .....	480
§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten .....	480
<b>Teil 3: Akkreditierungsfragen</b> .....	481
§ 14 Akkreditierung.....	481
<b>Teil 4: Sonstiges</b> .....	481
§ 15 Bericht zur Lehre.....	481
§ 16 Inkrafttreten.....	482

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Ziel**

- (1) Die Evaluation an der Universität Tübingen hat das Ziel, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Insbesondere die Evaluationen der Lehre dienen:
  - der systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre;
  - der Verbesserung der Kommunikation von Lehrenden und Studierenden;
  - der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs.
- (3) Im Rahmen der Evaluation eines Bereiches festgestellte Optimierungsmöglichkeiten können über eine Zielvereinbarung des untersuchten Bereichs mit dem Rektorat identifiziert werden. Die universitätseigene Qualitätssicherungseinrichtung ist an den Zielvereinbarungen beteiligt.
- (4) Diese Satzung legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form sie veröffentlicht werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität. Die Universität Tübingen nimmt

- zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre sowie im Bereich der administrativen Dienstleistungen,
- bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern regelmäßig interne Evaluationen vor und ist Gegenstand externer Evaluationen.

### **§ 3 Begriffe**

- (1) Die interne Evaluation findet innerhalb von Fakultäten und/oder anderen Einrichtungen der Universität statt. Eine interne Evaluation besteht aus einem Selbstbericht und einer anschließenden Begehung durch externe Gutachter<sup>1</sup>. Der Selbstbericht umfasst insbesondere die Angaben gemäß § 6 Abs. 5.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden. Im umgekehrten Fall ist für die weibliche Form die entsprechende männliche Form zu verwenden.

- (2) Externe Evaluationen sind Evaluationen, die insbesondere auf Veranlassung des Landes und in Regie externer Einrichtungen durchgeführt werden, und die in der Regel hochschulvergleichend und ggf. auch hochschulartenübergreifend angelegt sind.
- (3) Lehrevaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Lehrevaluation erfolgt insbesondere durch die studentische Evaluation von Lehrveranstaltungen. Einzelheiten zur studentischen Lehrevaluation regeln die §§ 9-13.
- (4) Akkreditierungen oder Systemakkreditierungen sind Evaluationen im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen ist das Rektorat in Zusammenarbeit mit den Fakultäten verantwortlich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung enthalten ist. Das Rektorat bedient sich hierzu der Qualitätssicherungseinrichtung der Universität. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist insbesondere zuständig für die Verwendung der Ergebnisse der Evaluationen im Rahmen von Zusagen nach § 48 Abs. 5 LHG.
- (2) Die im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen aller Art erhobenen Ergebnisse fließen in den seitens der Fakultäten alle zwei Jahre zu erstellenden Bericht zur Lehre ein. Die Berichte der Fakultäten werden von der Senatskommission für Studium und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Prorektor für Studierende, Studium und Lehre zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst.
- (3) Der Studiendekan und die Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Lehrevaluationen aller Art zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Interne Evaluationen werden in der Regel durch ein Selbstberichtverfahren eingeleitet. Daran schließt sich ein Peer-Review-Verfahren mit Vor-Ort-Termin an. Das Verfahren wird unter Federführung der universitätseigenen Qualitätssicherungseinrichtung durchgeführt. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung dieser Einrichtung ist vom Senat zu beschließen.
- (2) Form und Inhalt von Evaluationserhebungsbögen werden im Falle der internen Evaluationen auf Vorschlag der universitären Qualitätssicherungseinrichtung nach Abstimmung mit der zu untersuchenden Einrichtung und der eventuell dafür zuständigen Senatskommission vom Rektorat beschlossen. Sofern Rektorat und zu untersuchende Einrichtung ein Einvernehmen nicht herstellen können, kann sich letztere wegen Einwänden zum methodischen Vorgehen oder zu den Fragebögen an den Senat wenden. Dieser entscheidet abschließend über Änderungsanträge. Über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Fragen im Zusammenhang mit einer Evaluation beschließt das Rektorat.
- (3) Die von einer Evaluation nach § 1 betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gegenüber der Universität zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet, im Falle der Fremdevaluation nur bei Vorlage

eines Rektoratsbeschlusses nach § 5 Abs. 6. Die Befragung von Studierenden und Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen und Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können.

- (4) Adressaten der im Rahmen von Evaluationen gewonnenen Daten sind die Leitungen der betroffenen Einrichtungen sowie die jeweiligen übergeordneten Einrichtungen (z.B. der Vorstand des Seminars oder Instituts, der Fakultätsrat, der Fakultätsvorstand, das Rektorat, der Senat, der Universitätsrat). Diese können sich Hilfspersonen aus der Verwaltung oder der universitätseigenen Qualitätssicherung zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten bedienen. Die im Rahmen einer externen Evaluation erhobenen Daten richten die Einrichtungen an die universitäre Qualitätssicherungseinrichtung zur Weitergabe an die durchführende externe Einrichtung.
- (5) Das vorläufige Evaluationsergebnis und die Bewertung leitet die Fakultät der Qualitätssicherungseinrichtung zur Weitergabe an das Rektorat und den Personalrat, diesem mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 18 Werktagen, zu. Das Rektorat kann Kommissionen (Forschungskommission, Strukturkommission, Kommission Studium und Lehre) zwischenschalten, sofern keine datenschutzrechtlichen Gründe dagegen sprechen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen erfolgt in einem jährlichen Bericht des Rektors. Weitere Publikationen sind zulässig und erwünscht. Das zu Grunde liegende Datenmaterial ist nicht Gegenstand von Veröffentlichungen im Rahmen der Berichtspflicht der Universität. Die Publikationen müssen so allgemein gehalten sein, dass kein Rückschluss auf einzelne Personen erfolgen kann. Bei kleinen Untersuchungsgegenständen hat eine Publikation ggf. zu unterbleiben.
- (6) Voraussetzung für die Durchführung der externen Evaluation ist ein Beschluss des Rektorats. Dieser klärt auch, ob entstehende Kosten durch die Universität getragen werden. Die externen Evaluationen werden durch die externen Träger der Evaluation durchgeführt. Die Qualitätssicherungseinrichtung der Universität kann als Dienstleister für den untersuchten Bereich oder die zu evaluierende Einrichtung tätig werden. Der Universität ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Universität stimmt der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung einer Evaluation zu verweigern (z.B. aufgrund einer methodisch unsauberen Evaluation); hierüber ist Senat und Universitätsrat zu berichten.

## **§ 6 Turnus, Auskunftspflicht und Gegenstände der Datenerhebung**

- (1) Die interne Evaluation wird so durchgeführt, dass in angemessenen Zeiträumen sämtliche Bereiche erfasst werden. Die bereichsscharfe Planung über je fünf Jahre ist von Rektorat und Senat zu beschließen.
- (2) Gegenstände der Datenerhebung aller Evaluationsarten sind sämtliche Umstände, die sich auf die Forschung und Lehre beziehen. Im Bereich der Lehre sind dies insbesondere:
  - Einzellehrveranstaltungen

- Module (Struktur der Module; Integration der Module in den Gesamtstudiengang; Aufbau der Module; Verhältnis Workload-Leistungspunkte; Modulprüfungen)
  - Studiengänge (sinnvoller Zusammenhang der Einzelveranstaltungen; Spezialisierungsgrad von Veranstaltungen; Prüfung der Kompetenzvermittlung laut Modulhandbuch; Kombinierbarkeit der Studienfächer)
  - Studienberatung
  - Infrastruktur (z.B. Bibliotheken, Räume, Career Service, Wohnsituation, Mensen, etc.)
  - Prüfungsverwaltung und -organisation
  - Zulassungsverfahren.
- (3) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörige der Universität, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Erhebungsbögen in der Lage sind, nach Maßgabe von Abs. 5 zur Auskunft verpflichtet.
- (4) Soweit Beschäftigte gemäß Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) betroffen sind, sind entsprechende Fragebögen mit der Personalvertretung nach den Vorgaben des LPVG abzustimmen.
- (5) Die zur Mitarbeit an Evaluationen aller Art verpflichteten Personen sind insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:
- Angaben zur Ausstattung (Räume; Personal; Mittel; Geräte);
  - Mitteilung von Publikationen (eigene oder Mitarbeit an Publikationen);
  - Herausgeberschaft von Zeitschriften und vergleichbaren Veröffentlichungen;
  - Durchführung von Promotionen (Erst- und Zweitgutachter); auch Beteiligung an Kollegs, Verbänden oder Promotionsstudiengängen;
  - Durchführung von Habilitationen (Erst- und Zweitgutachter);
  - Einwerbung von Drittmitteln, Projektbezeichnung, Höhe der bereitgestellten Beträge und Bezeichnung des Drittmittelgebers;
  - Preise und Ehrungen;
  - Ergangene und abgelehnte Rufe;
  - Forschungs-, Entwicklungs- und Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Universität;
  - Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen (Art und Umfang und verwendete Materialien);
  - Mitarbeit in Forschungsverbänden;
  - Nebentätigkeiten, die in der Universität wahrgenommen werden (z. B. Steinbeis-Transferzentren) Sicherung von Schutzrechten (Patenten u. ä.);
  - Ausgründungen (Name und Ort);
  - Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung von Forschung und Lehre im jeweiligen Bereich;
  - Persönliche Daten (z.B. im Hinblick auf zu erwartendes Dienstende), soweit die Erhebung sich auf solche Kriterien (etwa im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Studienangeboten) bezieht.

Für Lehrveranstaltungsevaluationen vgl. darüber hinaus § 11 Abs. 3.

## **§ 7 Übermittlung von Daten**

Die Erhebung und die Übermittlung von Daten in elektronischer Form ist zulässig, sofern der Datentransfer über ein geschütztes Netz oder verschlüsselt erfolgt.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) In allen Stadien der Evaluation sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmenden zugeordnet werden können. Dies gilt dann nicht, wenn es sich um eine Untersuchung eines kleinen Bereichs handelt. In diesem Falle greift das Publikationsverbot nach § 5 Abs. 5.
- (2) Die Fragebögen werden spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden übernächsten Semesters vernichtet. Aggregierte und anonymisierte Bewertungen können dauerhaft aufbewahrt werden.

## **Teil 2: Besondere Regelungen für studentische Lehrevaluationen**

### **§ 9 Grundsatz**

- (1) Die Fakultäten der Universität Tübingen führen Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 3) nach §§ 5 und 26 LHG durch.
- (2) Die Evaluationen nach Absatz 1 erfolgen in Form der Befragung der Lehrveranstaltungsteilnehmenden. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht, worauf in den Erhebungsbögen hinzuweisen ist.

### **§ 10 Gegenstand**

- (1) In der Regel wird jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre evaluiert. Den genauen Rhythmus beschließt die jeweilige Studienkommission. Der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der Studierendenvertreter in der Kommission gefasst werden. Studierende eines Bachelor-Studiengangs sollen mindestens zweimal, Studierende eines Master-Studiengangs mindestens einmal an einer Lehrveranstaltungsevaluation teilnehmen.
- (2) Die Evaluation erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge sowie einschlägige weitere Bereiche nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrkräften durchgeführt werden, sind die Bewertungen nach Lehrkräften zu unterscheiden. Die Evaluationen sollen standardisiert erfolgen. Die Fragebögen haben einen fach- bzw. fakultätsspezifischen Teil sowie einen hochschuleinheitlichen obligatorischen Fragebogenteil, der von der Qualitätssicherungseinrichtung der Universität nach Anhörung der Fakultäten vorgeschlagen und vom Rektorat im Benehmen mit der Senatskommission Studium und Lehre festgelegt wird. Auch die Fakultäten haben im Benehmen mit der Studienkommission die Möglichkeit, für alle Lehrevaluationen in ihrem Bereich einen verbindlichen Teil festzulegen.

### **§ 11 Verfahren der Lehrevaluation**

- (1) Verantwortlich für das Verfahren der Lehrevaluation ist der Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission. Die Evaluation kann mittels computergestützter oder manueller Auswertung der von den Teilnehmenden inner- oder außerhalb der Lehrveranstaltung ausgefüllten Fragebögen erfolgen. Bei Datenerhebung über Online-Fragebögen ist die Datensicherheit nach Maßgabe von § 7 zu beachten.
- (2) Form und Inhalt des Fragebogens werden nach Erörterung in der jeweiligen Studienkommission festgelegt. Gegenstand der Abfrage sollen mindestens der Ablauf der Veranstaltungen und die Art und Weise der Darbietung der Gegenstände der

Veranstaltungen sein. Den Teilnehmenden soll eine Bewertung der Veranstaltung ermöglicht werden.

- (3) Über die Teilnehmenden können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:
- Studiengang;
  - Fachsemester;
  - angestrebter Abschluss;
  - Geschlecht.

Eine namentliche Erfassung findet nicht statt.

Das Fachsemester soll in Aggregationsstufen abgefragt werden (z.B. Studienjahr). Das Fachsemester darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmenden der Studierendenbefragung möglich ist.

- (4) Die Evaluation kann Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmenden an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (5) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (6) Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen sei. Im Falle von Satz 2 Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.
- (7) Von der Lehrkraft werden folgende Daten verarbeitet:
- Name, Vorname, Titel,
  - Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
  - Lehrveranstaltungstyp,
  - Fakultät/Institut.
- (8) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation kann nach Maßgabe von § 7 online oder in Schriftform erfolgen.
- (9) Erfolgt die Befragung in Papierform werden die Fragebögen während der zu evaluierenden Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt. Die Anzahl der bei der Ausgabe der Fragebögen anwesenden Studierenden und der abgegebenen Fragebögen soll nach Möglichkeit bei der Auswertung festgehalten werden.
- (10) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und gegebenenfalls der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist bei der Auswertung festzuhalten.
- (11) Die Lehrevaluation soll in der zweiten Hälfte des Unterrichtszeitraums stattfinden.

## **§ 12 Bewertung und Verwendung der Ergebnisse**

- (1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch die Fakultät in Absprache mit der universitätseigenen Qualitätssicherungseinrichtung. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist.
- (2) Der Lehrende erhält das Ergebnis der Lehrevaluation seiner Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die einer oder mehrerer dieser Parameter zutreffen. Das Ergebnis der Lehrevaluation wird von dem Lehrenden der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert.
- (3) Der Fakultätsvorstand, der Studiendekan und die Studienkommission erhalten eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrevaluation der Lehrenden der Fakultät. Diese aggregierte Fassung fasst die einzelnen Lehrveranstaltungen bezogen auf Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammen und weist ein Ergebnis aus. Der Fakultätsvorstand und der Studiendekan haben das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Satz 1 und Satz 2 gelten für die Leitung einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend.
- (4) Die Senatskommission für Studium und Lehre und der Prorektor für Studierende, Studium und Lehre erhalten semesterweise die Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf den einzelnen Studiengang bezogen gegliedert nach Studienabschnitten und Lehrveranstaltungstypen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
- (5) Das Rektorat hat auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.
- (6) Der Gesamtbericht zur Lehre und der Abschlussbericht werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat universitätsintern veröffentlicht und in der Berichterstattung gemäß § 13 Abs. 9 LHG verwendet.
- (7) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fakultät geregelt.
- (8) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.
- (9) Im Bericht zur Lehre der Fakultät werden die Ergebnisse der Lehrevaluationen anonymisiert universitätsintern veröffentlicht.

## **§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten**

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrevaluation sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die

Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.
- (4) Die Studienkommission hat die nach § 12 Abs. 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (5) Fakultätsvorstand und Studiendekan haben die nach § 12 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende der Lehrevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. § 6 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.

### **Teil 3: Akkreditierungsfragen**

#### **§ 14 Akkreditierung**

Für alle Arten der Akkreditierung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ggf. modifiziert durch die Vorgaben im jeweiligen Akkreditierungsverfahren oder nach den Genehmigungsbedingungen nach erfolgter Akkreditierung.

### **Teil 4: Sonstiges**

#### **§ 15 Bericht zur Lehre**

- (1) Der Bericht zur Lehre der Fakultät erhält aus den Ergebnissen der Lehrevaluation Daten, die nach folgendem Schema generalisiert bzw. aggregiert werden:
  - Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des Faches;
  - Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des Studienganges;
  - Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen, die zeitlich vor der Orientierungsprüfung besucht werden sollen
  - Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen, die zeitlich nach der Orientierungsprüfung besucht werden sollen. Er kann auf die Belange der Fakultät/wissenschaftlichen Einrichtung zugeschnittene weiterführende Ausführungen enthalten.
- (2) Der Bericht zur Lehre der Fakultäten enthält zusätzlich für Fakultäten und Studiengänge insbesondere:
  - Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfänger sowie Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals,
  - Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
  - eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung,
  - eine Stellungnahme der Studierendenvertreter im Fakultätsrat
- (3) Die Berichte zur Lehre aller Fakultäten werden zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst, der zusätzlich die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation nach Fächergruppen enthält.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die studentische Lehrevaluation vom 12.11.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 12, S. 206) außer Kraft.

Tübingen, den 22.12.2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Bekanntmachung

Für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 gelten folgende Termine:

## 1. Vorlesungszeitraum für das Wintersemester 2009/2010

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 19. Oktober 2009
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 20. Februar 2010
Vorlesungsfreie Tage:	21. Dezember 2009 bis 06. Januar 2010 (je einschließlich)

## 2. Vorlesungszeitraum für das Sommersemester 2010

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 12. April 2010
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 17. Juli 2010
Vorlesungsfreie Tage:	13. Mai 2010 (Christi Himmelfahrt) 25. Mai 2010 bis 28. Mai 2010 (Pfingstwoche) 03. Juni 2010 (Fronleichnam)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 30 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.)

## **Bewerbungstermine**

Wintersemester 2009/2010

15. Juli 2009 (Ausschlussfrist)

Sommersemester 2010

15. Januar 2010 (Ausschlussfrist)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschule – Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13. Januar 2003 i. d. g. Fassung.)

## **3. Immatrikulationsverfahren**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat der zu einem Studiengang zugelassene Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität den Antrag auf Immatrikulation zu stellen. Die Frist wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

## **4. Rückmeldefristen**

Wintersemester 2009/2010

01. Juni 2009 – 30. Juni 2009

*(noch nicht endgültig entschieden, wird rechtzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben)*

Sommersemester 2010

15. Januar 2010 – 15. Februar 2010

(Die Festsetzung stützt sich auf § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.)

## Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

### Einrichtung eines Zentrums für Kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich

Am Universitätsklinikum wird als neue Ordnungsziffer 35 ein Zentrum für kindliche Fehlbildungen im Kiefer- und Gesichtsbereich eingerichtet.

Das Zentrum umfasst die folgenden Abteilungen:

- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Abt. III, Neuropädiatrie
- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Abt. IV, Neonatologie
- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Abt. V, Kinderchirurgie
- Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Poliklinik für Kieferorthopädie,
- Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Therapiezentrum

Der Zusammenschluss der o.g. Abteilungen soll der Prozessoptimierung in der Krankenversorgung sowie der Koordinierung von Forschung und Lehre dienen. Damit soll die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und die Außenwahrnehmung in diesem Bereich gestärkt und Patientenströme auf Tübingen gebündelt werden.

Gem. § 5 Abs. 1 Satzung UKT sind Zentren *freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung.*

*Gem. § 5 Abs. 2 Satzung UKT erfolgt die Einrichtung grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.*

Der Klinikumsvorstand beschloss die Einrichtung des Zentrums in seiner Sitzung am 20.11.2007. Der Fakultätsvorstand erteilte sein Einvernehmen in seiner Sitzung vom 20.11.2007

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT *entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT *bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 bzw. W3 mit Abteilungsleiterfunktion geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats.*

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung gem. § 5 Abs. 2 Satzung UKT zur Zentrumsgründung sowie gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT zur mit der Zentrumsgründung verbundenen Gliederungsänderung des UKT in seiner Sitzung vom 11.12.2007.

Der Fakultätsrat erteilte sein Einvernehmen gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG in seiner Sitzung vom 15.1.2008.

Die Zustimmung des Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG erfolgte am 14.02.2008 sowie dies des Hochschulrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 6.3.2008.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 23.07.2008 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher

Strehl / Sonntag  
Kaufmännische Direktoren